



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2019	1 – 9	6032.31

Studienbüro

02.08.2019

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung für den
Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-DEB)

vom 31. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf ist die fachliche und organisationsbezogene Qualifizierung von Erzieherinnen/Erziehern für höherwertige Tätigkeiten in pädagogischen Einrichtungen parallel zur Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik (= FAKS). ²Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Leitung pädagogischer Einrichtungen, Tätigkeiten in der Team- und Projektleitung, Referententätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung, Aufgaben der Koordination und Vernetzung von Bildungsprozessen im Rahmen von Transitionen und die Vertiefung des Fachwissens in zwei Arbeitsfeldbereichen (Studienschwerpunkte).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gem. Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 45 BayHSchG der erfolgreiche Abschluss einer an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder der gleichwertigen Qualifikation, wobei der Nachweis über den Abschluss bzw. den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation bis zum Abschluss des sechsten Studienplansemesters geführt werden kann.
- (2) ¹Die Frist zur Einreichung des Nachweises über den Abschluss einer an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretener Gründe nicht eingehalten werden kann. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 BayHSchG, § 22 APO finden Anwendung. ³Über den Antrag auf Nachfrist entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Für den Fall des endgültigen Nichtvorliegens des Abschlusses der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der TH Nürnberg unter Anerkennung bzw. Anrechnung der im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf erworbenen Studienleistungen nach den allgemeinen Regeln (Art. 63 BayHSchG, § 13 APO) möglich.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Semester

- (1) ¹Der Duale Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf ist ein Teilzeit-Präsenzstudiengang. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit beträgt neun Studiensemester. ³Nach Abschluss der Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik oder einer gleichwertigen Qualifikation werden 60 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ⁴Im ersten bis vierten Semester werden parallel (und damit zusätzlich) zur Hauptausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik und zum ersten Halbjahr des Berufspraktikums insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte studiert. ⁵Das fünfte bis neunte Semester umfassen jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte. ⁶Der Studienverlauf entspricht der Abbildung in Anlage 1.

- (2) ¹Das Studium gliedert sich in fünf Studienbereiche. ²Der Studienbereich 0 (Abschluss staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder gleichwertige Qualifikation) umfasst 60 ECTS und wird gemäß § 3 anerkannt. Die Studienbereiche 1 (Humanwissenschaftliche, ethische und methodische Grundlagen) und 2 (Organisation, Management, Praxisforschung) im Umfang von jeweils 25 ECTS-Punkten umfassen jeweils drei Module. ³Der Studienbereich 3 (Schwerpunktstudium) umfasst neun (sechs pro Schwerpunkt) Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten. ⁴Der Studienbereich 4 (Theorie-Praxis-Transfer) umfasst 30 ECTS-Punkte.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist in das Studium integriert und wird durch den Nachweis von mindestens 750 Stunden während der gesamten Studienzeit belegt. ²Im Studienbereich 4 (Theorie-Praxis-Transfer) wird die Verbindung von Theorie und beruflicher Praxis, insbesondere die Fähigkeit zur Reflexion und Übertragung der in den theoretischen Modulen vermittelten Grundlagen auf pädagogische Praxisituationen, vermittelt. ³Der Umfang der für diesen Studienbereich erforderlichen Praxiszeiten beträgt mindestens 600 Stunden. ⁴Der Studienbereich 3 enthält einen Anteil von mindestens 150 Stunden Praxiszeit in den Praxisprojekten.

§ 5

Module, Leistungspunkte

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan bzw. das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module mit Wahlalternativen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage 2 festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 25 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 25 Arbeitsstunden veranschlagt. ⁴Im Übrigen findet § 11 APO Anwendung.
- (5) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 10 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

¹Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁶§ 7 APO findet Anwendung.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät Sozialwissenschaften sind.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 und/oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Notengewichte der endnotenbildenden Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Im Bachelorzeugnis werden den Modulendnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 10

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 11

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 05. August 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2020 im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. Juli 2019.

Nürnberg, 31. Juli 2019

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 12, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. August 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Studienverlauf im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf

Dualer Studiengang EBL							zum Vergleich			
Jahre	Ausbildung an der Fachakademie		Studium TH		EBLdual	Semester	EBL			
1	FAKS	Praxis	Modul 0 Anerkennung von 60 ECTS nach Abschluss der Ausbildung an der FAKS	25 ECTS (Modul 1 + Modul 3 + Modul 17.1)		WiSe	Anerkennung Modul 0 (60 ECTS)			
	FAKS	Praxis			1	SoSe				
2	FAKS	Praxis			2	WiSe				
	FAKS	Praxis <i>theoretische Abschlussprüfung FAKS</i>			3	Sose				
3	Berufspraktikum				4	WiSe			3	25 ECTS
	Berufspraktikum <i>Abschluss Erzieher/in</i>				5	SoSe			4	25 ECTS
4	TZ Berufstätigkeit				6	WiSe			5	25 ECTS
	TZ Berufstätigkeit				7	SoSe			6	25 ECTS
5	TZ Berufstätigkeit				8	WiSe			7	25 ECTS
	TZ Berufstätigkeit				9	SoSe			8	25 ECTS
			Zusammenführung von EBL und EBLdual							
60 ECTS			+ 150 ECTS							

Anlage 2: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Dualen Bachelorstudienganges 'Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf' an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende ab 15. März 2020

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	LP
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzung		
SB 0	Anerkennung von 60 ECTS-Leistungspunkten nach Abschluss der Ausbildung an der FAKS							60
Modul 0	Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder gleichwertige Qualifikation							60
	Voraussetzungen und Felder päd. Handelns							10
	Methodisches Handeln mit Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation							10
	Asthetische Bildung, Medienpädagogik und Kommunikation							10
	Angeleitete Praxis mit 160 Std. Theorie							20
	Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen							5
	Ethische Voraussetzungen päd. Handelns							5
SB 1	Humanwissenschaftliche, ethische und methodische Grundlagen							25
Modul 1	Humanwissenschaftliche Grundlagen	7			1			10
	Humanwissenschaftliche Grundlagen	5	S	2 schrP (60 & 90)				
	Einführung in wiss. Arbeiten und Praxisreflexion	2	S/Ü	StA	1:1:1			
Modul 2	Inklusion - Pädagogische und rechtliche Grundlagen	4						5
	Ethische und pädagogische Grundlagen	2	S/Ü					
	Rechtliche Grundlagen	2	S/Ü					
Modul 3	Organisation und Konzeption von Erziehungs- und Bildungsprozessen	6						10
	Organisationen und Institutionen der Erziehung und Bildung	1	S					
	Konzepte, Rechtsgrundlagen, Konzeptentwicklung und -evaluation	3	S					
	Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen für die Organisation von Erziehung und Bildung	2	S/Ü					
SB 2	Organisation, Management, Praxisforschung							25
Modul 4	Führung und Organisationsentwicklung	6			1			10
	Grundlagen und Konzepte der Organisationsentwicklung	2	S/Ü					
	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	S/Ü	schrP (90)				
	Arbeitsrechtliche Grundlagen	1	S/Ü					
	Personalführung	2	S/Ü	schrP (90)	1:1			
Modul 5	Gesprächsführung und Beratung, Präsentation und Moderation	6			1			10
	Gesprächsführung und Beratung	3	S/Ü	praktStL			mE / oE	
	Vortrag, Präsentation und Gruppenmoderation	3	S/Ü	R				
Modul 6	Wissenschaftliches Arbeiten – Praxisforschung – Evaluation	4			1			5
	Strategien u. Grundlagen der Praxisforschung in der Erziehung u. Bildung	2	S/Ü					
	Entwurf und Realisierung eines Forschungsprojektes	2	Projekt					
SB 3	Schwerpunktstudium	Wahlpflicht: Frühpädagogik (Module 7 bis 9) oder Kindheit und Jugend (Module 10 bis 12); Pflichtmodule: Erwachsenen- und Familienbildung (Module 13 bis 15) und Bachelorarbeit (Modul 16)						70
Module 7 bis 9	Frühpädagogik							30
Modul 7	Wissenschaftliche und methodische Grundlagen	11			1			15
	Sozialwissenschaftliche Beiträge und theoretische Ansätze der Frühpädagogik	3	S/Ü					
	Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsbereiche, Entwicklungsstörungen	2	S/Ü					
	Methodische Grundlagen und ausgewählte Themen der Frühpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Prävention und Konfliktmanagement	3	S/Ü	schrP (180)	1:1			
	Ethik, Professionsverständnis und Erzieherrolle in der Frühpädagogik	1	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt	StA / PrA / P				
Modul 8	Organisation, Management und rechtliche Grundlagen	8			1			10
	Organisationsentwicklung und -management in frühpädagogischen Einrichtungen	2	S/Ü	schrP (60) / StA				
	Rechtliche Grundlagen der Frühpädagogik	3	S/Ü	schrP (120)	1:1:1			
	Transition, Vernetzung und Steuerung von frühpädagogischen Bildungskontexten	3	Projekt	PrA				
Modul 9	Kultur, Ästhetik, Medien	3			1			5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung (Vorlesung über alle Schwerpunktbereiche)	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

Module 10 bis 12	Kindheit und Jugend							30
Modul 10	Wissenschaftliche und methodische Grundlagen	11			1			15
	Sozialwissenschaftliche Beiträge zur Erziehung und Bildung im Kindes- und Jugendalters	3	S/Ü	schrP (180)	1:1			
	Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsbereiche, Entwicklungsstörungen	2	S/Ü					
	Methodische Grundlagen und ausgewählte Themen der Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Prävention und Konfliktmanagement	3	S/Ü					
	Ethik, Erzieherrolle und Professionsverständnis in der Pädagogik des Jugendalters	1	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt					
Modul 11	Organisation, Management und rechtliche Grundlagen	8			1			10
	Organisationsentwicklung und -management in nichtschulischen pädagogischen Einrichtungen	2	S/Ü	schrP (60) / StA	1:1:1			
	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit	3	S/Ü	schrP (120)				
	Transition, Vernetzung und Steuerung von außerschulischen und schulbegleitenden Bildungskontexten	3	Projekt	PrA				
Modul 12	Kultur, Ästhetik, Medien	3			PrA	1		5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung (Vorlesung über alle Schwerpunktbereiche)	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

Module 13 bis 15	Arbeit mit Erwachsenen insb. Erwachsenen- und Familienbildung							30
Modul 13	Wissenschaftliche und methodische Grundlagen	12			1			15
	Humanwissenschaftliche Beiträge und theoretische Ansätze der Erwachsenenbildung	3	S/Ü	schrP (180)				
	Bereiche und Themen der sozialen Arbeit mit Erwachsenen insb. der Erwachsenen- und Familienbildung einschließlich Familienzentren	4	S/Ü					
	Ethische Grundlagen und Professionsverständnis in der Arbeit mit Erwachsenen, Eltern und Familien	1	S/Ü					
	Didaktische und methodische Grundlagen der Kurs- und Seminararbeit	4	S/Ü					
Modul 14	Organisation, Management und rechtliche Grundlagen	7			1			10
	Organisation und Management von Projekten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung / Familienbildung	2	S/Ü	StA/ schrP (180)	1:1			
	Rechtliche Grundlagen der Arbeit mit Erwachsenen insb. Erwachsenenbildung / beruflichen Weiterbildung	3	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt					
Modul 15	Kultur, Ästhetik, Medien	3			PrA	1		5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

Modul 16	Bachelor Arbeit				2			10
	Bachelor Arbeit					§ 8 Abs. 3		
SB 4	Theorie-Praxis-Transfer							30
Modul 17.1.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
Modul 17.2.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
Modul 17.3.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
Modul 17.4.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
Modul 17.5.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
Modul 17.6.	Theorie-Praxis-Transfer	2			0			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
							GESAMT LP	210

/ =	oder
LP =	Leistungspunkte
mE/oE =	mit Erfolg / ohne Erfolg
DokPrak =	Dokumentation von Praktikumsaufgaben
K =	Kolloquium
P =	Präsentation
PrA =	Projektarbeit
praktStL	Praktische Studienleistung
R =	Referat
S =	Seminar
SB =	Studienbereich
schrP =	schriftliche Prüfung unter Aufsicht
StA =	Studienarbeit
SWS =	Semesterwochenstunden
TN =	Teilnahmenachweis, § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung
Ü =	Übung
in blau markiert =	drittes Studiensemester